



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**LAW-16013-CUI 4/4 Add. 7
29.04.2016**

Original: DE

4. TAGUNG

Stellungnahme Serbiens

E-Mail von Frau Branka Nedeljković, Direktion Eisenbahnen, vom 31. März 2016

Hinsichtlich der Frage, ob die Bestimmungen über den Rückgriff des Beförderers betreffend den gemäß Vertrag über die Personenbeförderung oder über die Güterbeförderung ausgezahlten Schadenersatz in CUI beibehalten oder in die CIM und CIV transformiert werden sollen, bin ich der Meinung, dass diese Bestimmungen auch weiter in CUI beibehalten werden sollen, da es sich um den Vertrag über die Infrastrukturnutzung, der in den CUI geregelt wird, handelt. Die CIM und CIV regeln den Inhalt der Güter- und Personenbeförderung und ich würde das nicht in Verbindung mit dem Vertrag über die Infrastrukturnutzung, der von CUI geregelt wird, bringen. Um jedes Dilemma darüber zu vermeiden, dass der Schadenersatz sich auf internationale Beförderung im Regime von CIM und CIV bezieht, scheint es die einfachste Lösung zu sein, dass der Artikel 8 Abs.1 Buchst. c) unverändert bleibt.

Obwohl ich inzwischen festgestellt habe, dass dies bei der letzten Tagung erörtert und abgestimmt wurde, bin ich der Meinung, dass CUI eine ausdrückliche Pflicht des Beförderers vorschreiben soll, dass bei der Stellung des Antrags auf die Zuweisung der Trasse und Abschluss des Vertrags über die Infrastrukturnutzung betonen soll, dass die Infrastruktur in der Funktion des internationalen Verkehrs benutzt wird. Unter Berücksichtigung dessen, dass diese Angabe von Bedeutung für den Umfang des Schadenersatzes durch den Infrastrukturbetreiber ist, darf die Erteilung der Auskünfte darüber nicht dem Willen des Beförderers überlassen werden.